

**Regierungsrat**

*Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch*

Bundesamt für Gesundheit  
3003 Bern

26. Juni 2006

**Vernehmlassung zum Entwurf einer Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Verwendung von Druckgeräten (Druckgeräteverwendungsverordnung, DGVV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die gebotene Gelegenheit, zum Entwurf der erwähnten Verordnung Stellung zu nehmen. Gerne benutzen wir die Möglichkeit, uns zur Vorlage zu äussern.

**1. Allgemeines**

Bisher war die Verwendung von Dampfkesseln und Dampfgefässen in der Verordnung vom 9. April 1925 und die von Druckbehältern in der Verordnung vom 19. März 1938 geregelt. Die beiden Vorschriften sind mit der Einführung des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) unverändert geblieben und entsprechen seit längerer Zeit nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Sie sind nicht mehr zeitgemäss, da sie sowohl Verwendungs- als auch Konstruktionsvorschriften enthalten. Um den EU-Normen zu entsprechen sind Konstruktions- und Verwendungsvorschriften grundsätzlich voneinander zu trennen. Die vorliegende Verordnung entspricht dieser Gegebenheit und regelt den Arbeitnehmerschutz bei der Verwendung von Druckgeräten. Mit der neuen Verordnung werden die Abläufe liberalisiert. Anstelle der heutigen Bewilligungspflicht wird eine Meldepflicht eingeführt. Die Eigenverantwortung der Betriebe wird dadurch gestärkt. Für die ganze Schweiz gibt es nur noch die Suva als einzige Meldestelle, was die Abläufe erheblich erleichtert. Hinsichtlich des Geltungsbereiches bestehen einfache Formeln. Standortgutachten über die Aufstellung werden nur noch bei risikoreichem Füllgut durchgeführt. Druckgeräte mit geringem Risiko werden ganz aus der Inspektionspflicht entlassen. Die bis heute praktizierten Abnahmekontrollen fallen weg. Sie sind aber auf Wunsch der Betriebe weiterhin durch eine Fachorganisation möglich. Die Anwendungsbestimmungen sind in einer separaten EKAS-Richtlinie festgehalten.

In diesem Sinne begrüssen wir eine klare, den heutigen Erkenntnissen und Anforderung entsprechende Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer bei der Verwendung von Druckgeräten. Sie bringt eine erhebliche Erleichterung bei der Anwendung und stärkt die Eigenverantwortung der Betriebe.

## **2. Spezielles**

In materieller Sicht ergeben sich im Einzelnen keine Bemerkungen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Christian Wanner  
Landammann

sig.  
Yolanda Studer  
Staatsschreiber-Stellvertreterin